

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Wärmebereich

Ansprechpartnerin

Mira Jäger
Energieexpertin
Greenpeace e.V.
mira.jaeger@greenpeace.org

Einführung

Hamburg, 11.05.2026

Greenpeace Deutschland bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, durch die das bisher geltende GEG vom Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) abgelöst werden soll, Stellung zu nehmen. Gleichwohl muss, bevor auf die Inhalte des Entwurfs eingegangen wird, einmal die Form des Gesetzgebungsverfahrens kritisiert werden. Die Bundesregierung räumte den Verbänden für die Bewertung eines über 150-seitigen, komplexen und mit anderen Gesetzen verknüpften Entwurfs eine Frist von lediglich 4,5 Werktagen ein. Dieses Vorgehen untergräbt die Qualität der Gesetzgebung und missachtet die Expertise der Zivilgesellschaft.

Der Betrieb von Gebäuden ist in Deutschland für etwa 35 Prozent des Endenergieverbrauchs und insgesamt etwa 30 Prozent der CO₂-Emissionen (direkt rund 16 Prozent) verantwortlich.¹ Gleichzeitig verfehlt der Gebäudebereich wiederholt die Sektorziele gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz. Angesichts dessen ist eine ambitionierte, konsequente und zugleich sozial gerechte Wärmewende zwingend erforderlich.

Ein historischer Rückschritt beim Klimaschutz

Der vorliegende Referentenentwurf zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) ist kein Fortschritt, sondern ein beispielloser klimapolitischer Offenbarungseid. Hiermit plant die Bundesregierung den aktiven Rückbau bereits beschlossener Klimaschutzstandards im Gebäudesektor und gibt damit die völkerrechtlich und verfassungsrechtlich bindenden Klimaziele hier faktisch auf. Anstatt die notwendige Transformation zu erneuerbaren, bezahlbaren und resilienten Heizsystemen durch klare Leitplanken und soziale Absicherung zu beschleunigen, führt dieser Entwurf zu staatlich organisierten Rückschritten und zementiert die Verlängerung fossiler Abhängigkeiten.

Die Streichung der 65%-Regel für erneuerbare Energien bei neuen Heizungen (§ 71, § 71b-p GEG) und des Betriebsverbots für fossile Heizungen ab 2045 (§ 72 GEG) entziehen dem Sektor Planungssicherheit und untergraben die Verlässlichkeit

¹ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/energiesparen/energiesparende-gebäude#gebäude-wichtig-fr-den-klimaschutz>

staatlichen Handelns für Eigentümer:innen, Mieter:innen, das Handwerk und die Industrie gleichermaßen. Ein Gesetz, das „Modernisierung“ im Namen trägt, leitet so die Rückabwicklung des Fortschritts ein.

Dieser Kurswechsel ist nicht nur ökologisch kontraproduktiv, sondern auch volkswirtschaftlich hochgradig riskant. In Zeiten volatiler fossiler Energiepreise und geopolitischer Instabilität suggeriert das GModG eine langfristige Zukunft für Öl- und Gasheizungen, die faktisch nicht existiert. Durch die Wiedereinführung fossiler Heizoptionen (§ 42 neu) und die sogenannte „Bio-Treppe“ (§ 43 neu) werden Verbraucher:innen in eine technologische Sackgasse gelenkt und massive Fehlinvestitionen provoziert. Dabei ist bereits heute offensichtlich, dass die vorgesehenen Brennstoffe der „Bio-Treppe“ weder in ausreichenden Mengen nachhaltig verfügbar noch vollständig klimaneutral sein werden. Für viele Verbraucher:innen, insbesondere Mieter:innen, wird dies zusammen mit steigenden CO₂-Preisen und Gasnetzentgelten eine massive Kostenfalle.

Über die politische Unverantwortlichkeit hinaus ist der Entwurf rechtlich hochgradig angreifbar. Laut mehreren Rechtsgutachten verstößt eine Schwächung der Klimaschutzwirkung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) gegen das verfassungsrechtliche Verschlechterungsverbot (abgeleitet aus Art. 20a GG, Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen).² Der Entwurf verlagert die Lasten der Emissionsminderung einseitig auf künftige Generationen und gefährdet das Ziel der Klimaneutralität 2045.

Aufgrund dieser schwerwiegenden Mängel lehnt Greenpeace den Entwurf des GModG in seiner jetzigen Form kategorisch ab.

Detailbewertung wesentlicher geplanter Änderungen

1 Die Demontage des ordnungsrechtlichen Rahmens

Die geplante ersatzlose Streichung der Paragraphen 71 und 72 GEG entzieht der Wärmewende ihr Fundament. Ohne diese ordnungsrechtlichen Leitplanken fehlen Eigentümer:innen und dem Handwerk die notwendige Orientierung.

1.1 Das Ende der 65-Prozent-Regel (§ 71 GEG)

Das bisherige GEG sah vor, dass neue Heizungen grundsätzlich einen Anteil von mindestens 65 Prozent erneuerbarer Energien nutzen müssen (§ 71). Der vorliegende Entwurf sieht vor, diese Regelung ersatzlos zu streichen. Damit fällt der laut Expertenrat für Klimafragen „stärkste Treiber für Klimaschutz im Gebäudesektor“ weg.³ Ohne diese Vorgabe wird der Einbau reiner Fossil-Heizungen wieder ermöglicht, was die Dekarbonisierung des Bestands drastisch zurückwirft. Der Gebäudesektor hängt bei der Emissionsreduzierung bereits seit Jahren hinterher; eine Abschwächung der Regeln lässt die Einhaltung der Klimaziele in noch weitere Ferne rücken.

1.2 Streichung des Betriebsverbots 2045 (§ 72 GEG)

Die ersatzlose Streichung des Betriebsverbots für fossile Brennstoffe ab dem 1. Januar 2045 ist ein rechtlicher und politischer Skandal. Sie widerspricht

² https://www.greenpeace.de/publikationen/2026-02-02_GEG-Gutachten.pdf

³ https://expertenrat-klima.de/fileadmin/ERK/Berichte/ERK2025_Zweijahresgutachten-2024.pdf

fundamental dem gesetzlich festgelegten Ziel der Klimaneutralität 2045. Wenn das GModG nun erlaubt, dass Heizungen auch nach diesem Datum mit Öl und Gas betrieben werden dürfen, schafft es eine bewusste Inkonsistenz im Rechtssystem. Dies suggeriert Investitionssicherheit für fossile Infrastrukturen, obwohl sie der Klimaneutralität im Gebäudesektor entgegenstehen.

1.3 Abbau von Verbraucherschutz und Beratung

Ein besonders unverständlicher Aspekt ist die geplante Streichung der verpflichtenden Energieberatung beim Einbau fossiler Heizsysteme (§ 71 Abs. 11 GEG). Gerade weil das Gesetz nun wieder riskante fossile Optionen erlauben soll, wäre eine unabhängige Aufklärung über die langfristigen Kostenrisiken (u.a. steigende Netzentgelte und CO₂-Preis) für die privaten Haushalte essenziell. Die Streichung dieser Beratungspflicht lässt die Eigentümer:innen schutzlos gegenüber den einseitigen Vertriebsinteressen der Gaswirtschaft zurück. Ein solches Vorgehen ist verantwortungslos und wird unweigerlich zu tausenden kostspieligen Fehlinvestitionen führen.

Verschärft wird diese Situation durch den Wegfall von § 71k, welcher durch strenge Anforderungen vor unrealistischen Wasserstoff-Planungen schützen sollte. Damit erhöht sich das Risiko massiv, dass Kommunen und Verbraucher:innen gleichermaßen auf teure Scheinlösungen setzen. Die finanziellen Risiken werden durch diese Neuregelung vollständig auf die Verbraucher:innen abgewälzt, während schützende Leitplanken eingerissen werden. Anstatt die Menschen dauerhaft von fossilen Risiken zu entlasten, ist durch die Änderungen mit einer zunehmenden sozialen und finanziellen Überforderung der Betroffenen zu rechnen.

2 Der Rückfall in die fossile Beliebigkeit (§ 42)

Der neu eingeführte § 42 GModG listet die zukünftig zulässigen verschiedenen Heizungsoptionen auf. Bezeichnend für die rückwärtsgewandte Logik des Entwurfs ist, dass Heizungen, die mit Gas, Heizöl oder Flüssiggas beschickt werden, an erster Stelle genannt werden. Die Auflistung von neun gleichgestellten Optionen missachtet, dass sich diese in ihrer Klimawirkung, langfristigen Verfügbarkeit und Kosten massiv unterscheiden. Zudem wird mit § 42 Absatz 2 Punkt 9 ("eine andere innovative Heizungslösung") die Tür für unbestimmte Technologien geöffnet, ohne grundlegende Klima- und Verbraucherschutzkriterien aufzustellen.

Anstatt klimafreundliche Technologien wie die Wärmepumpe oder den Anschluss an ein dekarbonisiertes bzw. noch zu dekarbonisierendes Wärmenetz als zukünftigen Standard zu setzen, wird die fossile Verbrennung wieder zur gleichberechtigten "Normalität" erhoben. Dies konterkariert jahrelange Aufklärungsarbeit und Marktentwicklungen. Es wird ein falsches Signal an das Handwerk und die Industrie und die Eigentümer:innen gesendet: Die Transformation ist optional, das fossile Gestern ist zurück. Da Heizungen üblicherweise eine Laufzeit von 20-25 Jahren haben, ist die Investitionsentscheidung heute sehr relevant für die zukünftige Klimawirkung. Den Einbau neuer fossiler Heizungen über die nächsten Jahre hinweg wieder zu erlauben, ist mit dem gesetzlich verankerten Ziel der Klimaneutralität 2045 unvereinbar.

Wer heute Investitionen in fossile und ineffiziente Heizsysteme wieder erleichtert, bereitet den Boden für soziale Härten, sobald die CO₂-Bepreisung und steigende Gasnetzentgelte ihre volle Wirkung entfalten.

3 Die “Bio-Treppe“ (§ 43): Ein trojanisches Pferd der Gaslobby

Als Ersatz für die 65-Prozent-Regel führt der Entwurf eine als “Bio-Treppe“ bezeichnete Staffelung ein: Diese sieht vor, dass bei Nutzung fossiler Heizungen schrittweise biogene Brennstoffe oder Wasserstoff beigemischt werden müssen – darunter fallen Biomethan, Bioöl, biogenes Flüssiggas, grüner, blauer, orangener oder türkiser Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate. Die Staffelung sieht 10 Prozent Beimischung ab 2029, 15 Prozent ab 2030, 30 Prozent ab 2035 und 60 Prozent ab 2040 vor. Zudem wird ab 2028 langsam eine sogenannte Grüngas- und Grünheizöl-Quote von zunächst 1 Prozent bei den Inverkehrbringern eingeführt. Die Beimischungsquoten suggerieren einen Pfad zur Klimaneutralität, der physikalisch und ökonomisch nicht funktioniert. Damit dienen sie als Feigenblatt, um den Einbau neuer Öl- und Gasheizungen zu legitimieren.

3.1 Wirkung der “Bio-Treppe“ auf Klimaschutz und Kosten

Die im Referentenentwurf vorgesehene Regelung in § 43 erweist sich bei näherer Betrachtung als institutionalisierter Bruch mit den nationalen Klimazielen. Denn Gaslieferverträge müssen demnach ab dem Jahr 2040 lediglich einen Anteil von 60 Prozent angeblich “klimafreundlicher Brennstoffe“ aufweisen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ohne Enddatum noch bis zu 40 Prozent fossiles Gas oder Öl verfeuert werden darf. Anstatt einen planbaren Ausstieg aus fossilen Energien zu organisieren, schafft die Bundesregierung neue langfristige Nutzungsanreize für veraltete Energiequellen und deren Infrastruktur. Die Regelung widerspricht auch Artikel 3 EPBD (Anlage 2 Buchstabe c) Kriterium f)), wonach Deutschland bei der Ausgestaltung des nationalen Gebäudesanierungsfahrplans sicherstellen muss, dass ein “schrittweiser Ausstieg aus fossilen Brennstoffen in der Wärme- und Kälteversorgung im Hinblick auf einen vollständigen Ausstieg aus mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln bis 2040“ erreicht wird.

Hinzu kommt, dass viele der aufgelisteten Brennstoffe keineswegs treibhausgasneutral sind. Bei Biomasse und Biomethan belasten insbesondere Methanverluste beim Transport sowie der Einsatz fossiler Düngemittel in der Produktion die Klimabilanz. Auch der Rückgriff auf blauen oder türkisen Wasserstoff bietet keine Lösung, da dessen Herstellung weiterhin auf fossilem Gas basiert, inklusive der massiven Emissionen in der Vorkette bei Förderung und Transport.

Außerdem entwickelt sich der technologische Lock-In für die Verbraucher:innen zu einer massiven Kostenfalle. Während die Heizsysteme selbst ineffizient bleiben, werden die Ersatzbrennstoffe auf Grund der Knappheit teuer sein – bereits heute liegen die Kosten für Biogastarife über denen von reinen Erdgastarifen. Hinzu kommen explodierende Netzentgelte, wenn die Kosten der Gasnetze zukünftig auf immer weniger Abnehmer verteilt werden müssen. Vor diesem Hintergrund sind auch die im Referentenentwurf unter “E. Erfüllungsaufwand“ und “F. weitere Kosten“ genannten finanziellen Entlastungen für Bürger:innen, Wirtschaft und Kommunen unverständlich. Über die gesamte Betriebslaufzeit gerechnet werden fossile Systeme mitsamt der Lock-In-Effekte über die “Bio-Treppe“ die Verbraucher:innen deutlich mehr kosten als effiziente erneuerbare Heizungen wie Wärmepumpen. Ebenso steigen durch die Gaskostenfalle die Kosten für Kommunen, die die Heizkosten für Sozialhilfeempfänger:innen übernehmen.

Neben den ökonomischen Risiken bürdet der Entwurf den Beteiligten weitere bürokratische Last auf. Gemäß § 96 (neue Absätze 4 und 5) müssen Lieferanten die Einhaltung der “Bio-Treppe“ in jeder Abrechnung bestätigen, während Eigentümer:innen verpflichtet werden, diese Belege in den ersten 15 Jahre nach Inbetriebnahme der Heizung jeweils fünf Jahre lang aufzubewahren. Wer diese

Einhaltung am Ende konkret kontrolliert, bleibt unklar (es wird unspezifisch von “nach Landesrecht zuständigen Behörde” gesprochen) und damit nicht sichergestellt.

3.2 Technologische Ineffizienz und mangelnde Verfügbarkeit

Die “Bio-Treppe” setzt voraus, dass genügend der aufgelisteten Brennstoffe langfristig verfügbar wären. Es besteht jedoch wissenschaftlicher Konsens darüber, dass grüner Wasserstoff (mit 100 Prozent erneuerbarem Strom hergestellt) und Biomethan knappe und teure Ressourcen sind. Sie werden dringend dort gebraucht, wo keine Elektrifizierung möglich ist. Für Gebäudeheizungen gibt es bereits effizientere Alternativen.

Der Strombedarf für das Heizen mit Wasserstoff oder synthetischem Methan ist bis zu 5 mal höher als bei einer Wärmepumpe.⁴ Auf Wasserstoff-Heizungen zu setzen, ist aufgrund der Wirkungsgradverluste energetischer Wahnsinn. Berechnungen basierend auf aktuellen Daten und Prognosen der Kosten für Erzeugung, Speicherung, Transport und Verteilnetze von Wasserstoff gehen zudem davon aus, dass die Heizkosten 74 bis 172 Prozent höher liegen werden als die bisherige Gasrechnung.⁵ Trotzdem hält der Entwurf hartnäckig an der irreführenden Fiktion einer großflächigen Wasserstoffversorgung für die dezentrale Wärme fest. Wasserstoff sollte dort nicht eingesetzt werden.

Ebenso kritisch sehen wir die Überhöhung der Biomasse-Potenziale, die aufgrund von Landnutzungskonflikten eng begrenzt sind. Der Anbau von Energiepflanzen konkurriert direkt mit der Nahrungs- und Futtermittelproduktion sowie dem Schutz der Biodiversität und natürlicher Kohlenstoffsenken. Eine Ausweitung für den Wärmebereich liefe somit den Zielen einer nachhaltigen Biomassestrategie zuwider. Wir sollten Fläche effizient nutzen: Mit der Kombination aus Strom aus Windenergieanlage und Wärmepumpen kann 1.200 mal so viel Wärme pro Hektar Fläche erzeugt werden wie mit Biomethan auf Mais-Basis.⁶

Die aktuelle Infrastruktur unterstreicht die geringe Rolle von biogenen Gasen für die Wärmeerzeugung: Von den etwa 9.000 deutschen Biogasanlagen speisen derzeit nur etwa 240 aufbereitetes Biomethan in das Gasnetz ein – dies deckt lediglich ein Prozent des heutigen Gasverbrauchs. Da eine signifikante Kapazitätsausweitung mittelfristig unrealistisch ist, müssten Endverbraucher:innen bei steigender Nachfrage und dann zusätzlichen Importen mit erheblichen Preissteigerungen rechnen.

3.3 Gleichstellung von Wasserstoffarten

Besonders kritikwürdig ist die pauschale Gleichstellung der Emissionsfaktoren unterschiedlicher Wasserstoffarten (Anlage 9, 3. Emissionsfaktoren, S. 77 RefE). Dies ignoriert die massiven Emissionsunterschiede. Blauer und türkiser Wasserstoff basieren weiterhin auf fossilem Erdgas, führen zu erheblichen Treibhausgasemissionen in der Vorkette und sind über CCS mit hohem Energieaufwand und weiteren ökologischen Risiken verbunden. Darüber hinaus zementieren sie die Abhängigkeit von fossilen Erdgasimporten. Oranger Wasserstoff – aus Biomasse oder mit Strom aus Abfallwirtschaftsanlagen hergestellt – ist

⁴ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimaschutz-energiepolitik-in-deutschland/wasserstoff-schluessel-im-kuenftigen-energiesystem#industrie>

⁵ <https://publica.fraunhofer.de/entities/publication/e7a7e949-20df-41ae-b29a-40981116a3e7>

⁶ https://de.linkedin.com/posts/agora-agrar_geb%C3%A4udemodernisierungsgesetz-gmg-biogas-activity-7433116465614151680-xnD9

ebenfalls nicht treibhausgas-neutral. Damit fehlt jeder Anreiz, emissionsfreie Lösungen zu bevorzugen und den Ausstieg aus fossilen Strukturen konsequent zu verfolgen. Indem der Referentenentwurf zum GModG Wasserstoff einen farbunabhängigen Pauschalwert zuweist, werden klimaschädliche und klimaneutrale Herstellungsverfahren regulatorisch gleichgestellt. Unabhängig von diesen methodischen Mängeln bleibt die großflächige Nutzung von Wasserstoff im Gebäudesektor aus energiepolitischer Sicht ohnehin eine Fehlentscheidung. Dies führt lediglich dazu, die Gasinfrastruktur künstlich am Leben zu erhalten.

3.4 Sonderregelung bei Solarthermie- und Wärmepumpen-Hybridheizungen

Die in § 43 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Ausnahmen für Hybrid-Systeme sind verfehlt. Bereits eine Bestückung von lediglich 3 bis 4 Prozent der Dachfläche eines Hauses mit Solarthermie genügt, um bis zum Jahr 2035 keine weiteren Vorgaben (aus der "Bio-Treppe") erfüllen zu müssen; erreicht der solare Deckungsanteil rechnerisch 15 Prozent, entfallen weitere Vorgaben vollständig. Ähnliche Ausnahmen sieht der Entwurf für Wärmepumpen-Hybridheizungen vor. Damit können im Wesentlichen Öl- und Gasheizungen weitergeführt werden, Klimaneutralität im Gebäudesektor ist so nicht erreichbar.

4 Soziale Ungerechtigkeit im vermieteten Bestand

Die vorgesehenen Regelungen schützen Mieter:innen nur unzureichend vor drastischen Mietsteigerungen und hohen Energiekosten. Die Änderungen der Modernisierungumlage (§ 559e und neuem § 559 f BGB) sind unzureichend: die im Entwurf vorgesehenen Kriterien für die Umlagefähigkeit (z.B. JAZ von 2,5 für Wärmepumpen) sind technische Mindeststandards, die keinen echten Mieterschutz darstellen. Aktuell wird die finanzielle Last der Transformation fast vollständig auf die Mieterschaft abgewälzt, während Vermieter:innen von der Wertsteigerung der Immobilie profitieren. Die Modernisierungumlage sollte deshalb zusätzlich grundsätzlich entsprechend des Drittel-Modells – mit dem die Kosten für energetische Sanierungen zwischen Staat, Vermieter:innen und Mieter:innen fair verteilt werden – geändert werden.⁷ Das Drittel-Modell sieht hierfür u.a. vor, dass die Modernisierungumlage auf maximal 3 Prozent begrenzt und die Förderungen erhöht werden.

Zwar sieht die flankierende Änderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes in dem neuen § 5a grundsätzlich eine Beteiligung von Vermieter:innen an den kommenden Mehrkosten vor. Begrüßenswert ist, dass Vermieter:innen zukünftig die Hälfte der steigenden Gasnetzentgelte übernehmen müssen. Allerdings greift die hälftige Aufteilung der Mehrkosten für die Brennstoffe der "Bio-Treppe" lediglich bis zur 3. Stufe und deckelt den Vermieteranteil damit bei 15 Prozent. Den Großteil der langfristigen Brennstoff-Mehrkosten müssten demnach weiterhin die Mieter:innen tragen. Das ist unsozial, denn sie haben keinen Einfluss auf die Heiztechnik. Und es schmälert den Anreiz für Vermieter:innen, in effiziente, vollständig fossilfreie Heizsysteme zu investieren. Zudem liegt nach der vorgeschlagenen Regelung der bürokratische Aufwand (Rückforderung des Geldes bei Eigenverträgen) wie schon beim CO₂-Preis komplett bei der Mieterschaft.

5 Auswirkungen auf Kommunen und Wärmeplanung

Das GModG schwächt auch die Klimaschutzwirkung des Wärmeplanungsgesetzes (WPG), da in dezentralen Versorgungsgebieten zukünftig nicht mehr die 65-Prozent-

⁷ https://mieterbund.de/app/uploads/2024/04/20240416_Drittelmodell_DMB_BUND_ifeu.pdf

Erneuerbare-Regel greift und in Wärmenetzgebieten über das Gasnetz eine weitere Konkurrenz länger bestehen bleibt. Kommunen und Energieversorger benötigen darüber hinaus für ihre Planung verlässliche Prognosen über den Rückgang des Gasbedarfs, um die schrittweise Stilllegung der Netze zu steuern. Indem der Bund nun wieder unbegrenzt fossile Heizungen in dezentralen Gebieten erlaubt, entsteht ein Planungschaos, das die Wärmewende vor Ort um Jahre zurückzuwerfen droht. Zudem droht eine erhebliche finanzielle Belastung für die Kommunen durch die Hintertür: Kommunen müssen über das soziale Sicherungssystem bei einkommensschwachen Haushalten für die durch die Gaskostenfalle stark steigenden Heizkosten aufkommen. Das GModG ist somit auch eine versteckte Bürde für die kommunalen Haushalte.

Fazit zum GModG: Zementierung fossiler Abhängigkeiten

Das Gebäudemodernisierungsgesetz ist in der vorliegenden Form eine klimapolitische Katastrophe und ein volkswirtschaftlicher Irrweg. Es beerdigt den Klimaschutz im Gebäudesektor, ist damit rechtlich angreifbar, täuscht Verbraucher:innen über die Zukunft fossiler Brennstoffe, schützt Mieter:innen unzureichend vor Kostenrisiken und untergräbt die kommunale Planungssicherheit. Dass die Evaluation der Klimaschutzwirkung des Gesetzes erst für das Jahr 2030 vorgesehen ist (§ 9a) – und dies ohne die zwingende Beteiligung des für Klimaschutz zuständigen Ministeriums – ist eine Flucht aus der Regierungsverantwortung.

Die Krisen der letzten Jahre haben schmerzhaft bewiesen: Fossile Energieträger sind nicht nur ein Klimarisiko, sondern stellen auch ein erhebliches sicherheits-, resilienz- und wirtschaftspolitisches Risiko dar. Doch statt endlich die Unabhängigkeit von Öl und Gas voranzutreiben, zementiert der vorliegende Gesetzentwurf neue, langfristige Abhängigkeiten. Echte Resilienz und bezahlbare Wärme bekommen wir nicht durch das Festhalten an alten Strukturen, sondern durch Elektrifizierung, konsequente Energieeffizienz bei Gebäuden und den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland.

Wer „Modernisierung“ in die Überschrift schreibt, aber „Rückabwicklung“ liefert, handelt unverantwortlich. Wir fordern die Bundesregierung auf, diesen Entwurf zurückzuziehen. Ein „Weiter-so“ bei fossilen Verbrennungstechnologien und Scheinlösungen wie die „Bio-Treppe“ sind angesichts der Klimakrise und der ökonomischen Realitäten nicht vertretbar. Ordnungsrechtliche Kernbestandteile des GEG wie § 71 mit der 65-Prozent-Erneuerbaren-Regel und § 72 mit dem Betriebsverbot für fossile Heizungen 2045 müssen erhalten werden. Für eine zukunftssichere Wärmewende braucht es: klare Ausstiegsdaten aus fossilen Brennstoffen, Planungssicherheit für Haushalte, Wirtschaft und Kommunen, soziale Absicherung für Mieter:innen und Unterstützung einkommensschwache Haushalte, sowie einen Fokus auf Wärmepumpen und erneuerbar betriebene Wärmenetze.

Zur Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes

Die aktuellen Preissprünge an Tankstellen führen deutlich vor Augen, dass fossile Energieträger ein enormes Risiko für Autofahrer:innen darstellen. Neben dem Ausbau von Alternativen wie öffentlicher Nahverkehr und Radinfrastruktur, ist der

Umstieg auf Elektromobilität der wichtigste Hebel um Deutschlands Abhängigkeit von teuren und riskanten Ölimporten zu reduzieren, die Klimaziele im Verkehr zu erreichen und Verbraucher:innen vor der Kostenfalle Verbrenner-Pkw zu schützen. Hierfür ist der Ausbau von Ladeinfrastruktur an Gebäuden unerlässlich. Der Zugang zu günstiger Lademöglichkeiten am Wohnort ist einer der entscheidenden Faktoren für die Akzeptanz von E-Autos. Der vorliegende Entwurf zur Änderung des GEIG nutzt die Spielräume jedoch nur unzureichend und bleibt weit hinter unseren Erwartungen zurück.

Ausbauziele für Bestandswohngebäude setzen: Der Entwurf sieht den Ausbau der Ladeinfrastruktur bei Bestandswohngebäuden lediglich bei größeren Renovierungen vor. Da wir derzeit im Wohnungsmarkt aber nur eine Sanierungsquote von 1 Prozent pro Jahr haben, wird dies nur zu einem marginalen Anstieg der Lade-Stellplätze führen. Besser wäre es, die Ausbauziele von der Renovierung zu entkoppeln und vorzuschreiben, dass bis 2030 mindestens 30 % der Stellplätze in Mehrfamilienhäusern für E-Mobilität vorbereitet sein sollten (Grundinstallation/Vorverkabelung).

Bidirektionales Laden ermöglichen: Begrüßenswert ist, dass der Entwurf in Artikel 5 vorsieht, dass neue Ladepunkte 'intelligentes Laden' ermöglichen müssen. Darüber hinaus sollte auch die Möglichkeit des bidirektionalen Ladens vorgeschrieben werden.

Ausbau-Treppe für Nichtwohngebäude: Da nicht einmal ein Drittel der Mehrfamilienhäuser über geeignete Stellplätze verfügt, sind Ladepunkte an Nichtwohngebäuden ein wichtiger Hebel um Mieter:innen den Zugang zu kostengünstiger E-Mobilität zu ermöglichen. Die in Artikel 10 vorgeschlagenen Ausbauziele sind nicht ambitioniert genug – sie sehen lediglich für den 1. Januar 2027 einen (unzureichenden) Anteil von einem Ladepunkt pro 10 Stellplätzen vor. Um dem steigenden Anteil von E-Autos Rechnung zu tragen, der für die Erreichung der Klimaziele und der EU-Flottengrenzwerte nötig ist, sollte das GEIG ein ambitionierteres Ziel für 2027 setzen und einen Aufwuchspfad für Ladeinfrastruktur auch über 2027 hinaus vorgeben.

Für die weitere fachliche Begleitung des parlamentarischen Verfahrens und für die Erörterung der hier vorgebrachten Forderungen stehen wir jederzeit zur Verfügung. Wir sind mit der Veröffentlichung dieser Stellungnahme auf der Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie einverstanden.